



Satzung

Bildungswerk
der Graftschafter Wirtschaft e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bildungswerk der Graftschafter Wirtschaft e.V.“ - im folgenden Bildungswerk genannt -.
2. Das Bildungswerk hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Nordhorn.
3. Das Bildungswerk soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nordhorn eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Das Bildungswerk ist eine Institution, die der Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen dient. Die Teilnahme an den Veranstaltungen des Bildungswerkes ist freiwillig und grundsätzlich für jedermann offen.
2. Das Bildungswerk hat im Rahmen von Kursen und Einzelveranstaltungen insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Die Vermittlung staatsbürgerlicher, gesellschaftspolitischer und sozialer Kenntnisse, die der Ergänzung und Förderung der Allgemeinbildung dienen sollen.
 - Die Vermittlung von Kenntnissen, die für die Bewältigung beruflicher Aufgaben und zur Förderung des beruflichen Aufstiegs von Arbeitnehmern als berufsbegleitende Maßnahmen zweckmäßig oder erforderlich sind.
 - Die Vermittlung von Kenntnissen, die dem Erreichen eines beruflichen Ausbildungsabschlusses dienen.
3. Der Zweck des Bildungswerkes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
4. Das Bildungswerk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
 - Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Bildungswerk kann insbesondere von jedem Unternehmen erworben werden, das seinen Sitz im Landkreis Graftschaft Bentheim hat oder eine Zweigniederlassung unterhält, von freiwilligen Zusammenschlüssen (eingetragene Vereine) der Unternehmerschaft, von Universitäten und Hochschulen sowie von Einzelpersonlichkeiten, die in der Graftschafter Wirtschaft tätig sind. Über diese Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Darüber hinaus kann der Vorstand auch andere Mitglieder mit einstimmiger Entscheidung aufnehmen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung an das Bildungswerk zu richten.



2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand des Bildungswerkes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres, sowie durch Erlöschen der Mitgliedsfirma oder durch Tod des Mitgliedes. Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluss aus dem Bildungswerk aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen die Regelungen der Satzung verstoßen hat.
3. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft werden noch ausstehende Verpflichtungen dem Bildungswerk gegenüber nicht berührt. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beiträge

1. Das Bildungswerk kann zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Beitrag erheben, der fristgerecht zu zahlen ist.
2. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Bildungswerkes sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - die Geschäftsführung.
2. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes sowie der Ausschüsse ist ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Bildungswerkes, soweit sie nicht satzungsgemäß von anderen Organen zu entscheiden sind.
2. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres statt. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung,
 - c. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - d. Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - e. Festsetzung der Beiträge,
 - f. Bestellung des Abschlussprüfers,
 - g. Entscheidung über Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vom Vorstand vorgelegt werden,
 - h. Entscheidung über Satzungsänderungen,
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Bildungswerkes und die Verwendung des Vereinsvermögens.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn ein dringender Grund vorliegt oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand des Bildungswerkes eingereicht sein.
5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Ladungsfrist von drei Wochen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.



6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
7. Der Vorsitzende des Bildungswerkes, im Falle der Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, leiten die Mitgliederversammlung. Zum Zweck der Vorstandswahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Bildungswerkes im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.
3. Vorstand gemäß § 26 BGB sind alle fünf Vorstandsmitglieder. Von diesen vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
4. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur erfolgten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Vorstand bestellt zur Durchführung der Aufgaben des Bildungswerkes einen Geschäftsführer und richtet eine Geschäftsstelle ein.
2. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für die Geschäftsführung des Bildungswerkes verantwortlich, insbesondere für Planung, Organisation und Durchführung der Kurse, Seminare und sonstige Veranstaltungen. Der Geschäftsführer ist in diesem Rahmen berechtigt, Dozenten und Referenten für die Veranstaltungen des Bildungswerkes zu verpflichten. Der Geschäftsführer verpflichtet das übrige Personal im Rahmen des Haushaltsplanes in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Bildungswerkes.
3. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der übrigen Organe des Bildungswerkes mit beratender Stimme teil.

§ 9 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse für allgemeine und besondere Zwecke bestellen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 11 Verfahren bei der Beschlussfassung und der Beurkundung

1. Zur wirksamen Beschlussfassung der Organe und Ausschüsse des Bildungswerkes genügt die Stimmmehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Satzung keine abweichende Regelung enthält. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.



2. Bei der Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Bildungswerkes ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich, für die Beschlussfassung über die Auflösung des Bildungswerkes eine Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder.
3. Einladungen zu den Sitzungen der Organe und Ausschüsse sollen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen, sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft.
4. Über den Ablauf der Sitzungen der Organe und Ausschüsse des Bildungswerkes sowie über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen; es ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Bildungswerkes kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei einem Auflösungsbeschluss hat der Vorsitzende die Liquidation des Bildungswerkes durchzuführen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins der Volkshochschule Graftschaft Bentheim, Nordhorn, zu.

Nordhorn, 05.03.1985

Geändert: 30.06.1986

Geändert: 20.08.1998

Geändert: 28.10.2004

Geändert: 24.09.2014